

## Vereinsatzung

### PRÄAMBEL

Am Freitag, den 19. Februar 2016 hat in der Katzlerstr. 5 in Berlin eine Versammlung statt gefunden. Aus diesem Treffen ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Namen SUPPORT ET PARTAGE entstanden.

## **§ 1: NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND SPRACHE**

### **§1 - Artikel 1: Name**

Der Verein trägt den Namen SUPPORT ET PARTAGE.  
Übersetzt hat dieser die Bedeutung „Unterstützen und Teilen“.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 1 - Artikel 2: Sitz**

Er hat seinen Sitz in der Katzlerstr. 5, 10829 Berlin. Der Vereinssitz kann an jeden Ort innerhalb des Bundeslandes Berlin durch einfache mehrheitliche Entscheidung der Mitgliederversammlung verlegt werden.

### **§ 1 - Artikel 3: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom Januar bis Dezember eines Jahres.

### **§ 1 - Artikel 4: Dauer**

Die Lebensdauer von SUPPORT ET PARTAGE wird nicht begrenzt.

### **§ 1 - Artikel 5: Sprachen**

- Deutsch
- Französisch
- Englisch

### **§ 1 - Artikel 6: Politische und Religiöse Unabhängigkeit**

Der Verein ist vollkommen unabhängig von jeglicher politischer oder religiöser Zugehörigkeit.

## **§ 2: VEREINSZWECK**

Zweck und Ziel des Vereins ist:

- die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung und der freundschaftlichen, solidarischen Beziehungen und des Zusammenlebens von Deutschen und Kamerunern
- die Förderung des Austausches auf dem Gebiet der Kunst, der Kultur, des Sports und der Organisation von mit den Kulturen verbundenen Aktivitäten
- allgemeine Förderung und Unterstützung von Kamerunern, ihrer Bräuche und Traditionen die Weiterentwicklung des Integrationsgedankens und -ansatzes zur Integration von Kamerunern in das gesellschaftliche Leben in Deutschland

Folgende Maßnahmen sollen der Erreichung des Vereinszweckes dienen:

- Schaffen von Treffpunkten für ein internationales Publikum und interkulturellen Dialog durch die Durchführung von gemeinsamen und interkulturellen Zusammenkünften, gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und anderen Freizeitaktivitäten, die der Völkerverständigung dienen und Kontakte zwischen In- und Ausländern gezielt fördern, mit denen jedoch keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, z.B. Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Sportturniere, traditionelle Feiertage, Musikveranstaltungen u.ä.

- Integrations- und Kulturarbeit durch die Durchführung von Diskussionsveranstaltungen und Zusammenkünften, in deren Rahmen Probleme und Fragen präsentiert und diskutiert sowie gegenseitige moralische Unterstützung und Hilfestellung zur Eingliederung in die deutsche Gesellschaft geleistet werden.

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit kulturellen steuerbegünstigten Institutionen der Stadt Berlin, steuerbegünstigten ähnlichen Vereinigungen in Deutschland sowie allen anderen steuerbegünstigten Institutionen und Vereinigungen, die zur Unterstützung der Ziele des Vereins beitragen, zusammen.

### **§ 3: GEMEINNÜTZIGKEIT**

#### **§ 3 -Artikel 1**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 -Artikel 2**

Die Arbeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

#### **§ 3 -Artikel 3**

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 3 -Artikel 4**

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 -Artikel 5**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 3 -Artikel 6**

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 3 -Artikel 7**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 4: MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 4 -Artikel 1**

Mitglied werden, kann jeder werden, der

- die Ziele, Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben, anerkennt, unterstützt und fördert
- mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hat
- einen gültigen Identifikationsnachweis und eine gültige Anschrift vorlegt

#### **§ 4 - Artikel 2**

Die Mitgliedschaft erfordert eine persönliche Anmeldung beim Verein.

#### **§4 - Artikel 3**

Von jedem Mitglied ist zum Zeitpunkt der Anmeldung eine Anmeldegebühr zu entrichten. Zusätzlich ist von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

Die Höhe der Anmeldegebühr des jährlichen Beitrages wird jährlich in der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres festgelegt.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine, auch nicht anteilige, Rückerstattung der geleisteten Beiträge und Anmeldegebühr.

#### **§ 4 - Artikel 4**

Die Mitgliedschaft endet.

- a. mit dem Tod des Mitglieds.
- b. durch freiwilligen Austritt, bei schriftlicher oder mündlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.
- c. Durch Ausschluss wegen respektlosen Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern oder grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Interessen des Vereins. Die Prüfung des Ausschlusses erfolgt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes. Die Absicht und der Grund des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens hat das Vereinsmitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und schriftlich mitgeteilt.
- d. durch unterlassene Beitragszahlungen.
- e. drei Mal aufeinanderfolgenden unentschuldigtem Fehlen bei den Mitgliederversammlungen.

#### **§ 5: ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 6: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

##### **§ 6 - Artikel 1**

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Monat statt. Der Ort der Mitgliederversammlung wird mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich allen Mitgliedern mitgeteilt.

##### **§ 6 - Artikel 2**

Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

##### **§ 6 - Artikel 3**

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Vereins dies unter Angaben von Gründen verlangt

#### **§ 6 - Artikel 4**

Die Mitgliederversammlung fasst durch Handzeichen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (d. h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zu Neinstimmen).

Bei Beschlüssen durch Handzeichen überwiegt im Falle eines Patts die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten für dasselbe Amt ist eine Entscheidung durch Losverfahren herbeizuführen.

#### **§ 6 - Artikel 5: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben :

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme und Beschlussfassung der Jahres- und Kassenberichte sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Anmeldegebühr und Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Maßnahmen zur materiellen oder finanziellen Unterstützung von Mitgliedern
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane
- Auflösung des Vereins

#### **§ 6 - Artikel 6: Änderung der Satzung**

Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Satzungsänderung kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Generalversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.

### **§ 7: DER VORSTAND**

#### **§ 7 - Artikel 1**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

#### **§ 7 - Artikel 2**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt.

#### **§ 7 - Artikel 3**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- eine/m Vorsitzende/n
- eine/m Stellvertretende /n Vorsitzende/n
- eine/m Sekretär/in
- eine/m Stellvertretende/n Sekretär/in
- einem Schatzmeister/ einer Schatzmeisterin

#### **§ 7 - Artikel 4**

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

### **§ 7 - Artikel 5**

Scheidet ein Vorstandmitglied innerhalb der Legislaturperiode aus dem Vorstand aus, so erfolgt innerhalb eines Monats Neuwahl.

### **§ 7 - Artikel 6**

Für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften sind die Unterschriften von der/ dem Vorstandsvorsitzende/n sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes notwendig. ODER  
Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt.

### **§ 7 - Artikel 7**

Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt worden sind.

### **§ 7 - Artikel 8**

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Ort und Form seines Zusammentretens werden vom Vorstand selbst festgelegt. Eine außerordentliche Vorstandssitzung können mindestens zwei Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

### **§ 7 - Artikel 9:**

Der Vorstand beschließt über alle Maßnahmen des Vereins soweit diese nicht ausdrücklich anderen Vereinsorgane vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seinen Beschluss mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll niederzulegen.

### **§ 7 - Artikel 10: Wählbarkeitsvoraussetzungen der/des Vorsitzen dein**

- Mitglied von SUPPORT ET PARTAGE seit mindestens einem Jahr
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für die BRD
- Vollendung des 21. Lebensjahr am Tag der Wahl

### **§ 7 - Artikel 11: Wählbarkeitsvoraussetzungen anderer Vorstandmitglieder**

- Mitglied von SUPPORT ET PARTAGE seit mindestens einem Jahr
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für die BRD
- Vollendung des 21. Lebensjahr am Tag der Wahl

### **§ 7 - Artikel 12: Funktionen der/des Vorsitzenden**

- Sie/er koordiniert sämtliche Aktivitäten des Vereins.
- Sie/er vertritt SUPPORT ET PARTAGE überall, wo es notwendig ist.
- Sie/er ist für die Mitgliederversammlung verantwortlich.

### **§ 7 - Artikel 13: Funktionen der/der Sekretär/in**

Sie/er steht der/ dem Vorsitzenden bei und vertritt sie/ ihn bei Vakanz und Krankheit.

### **§ 7 - Artikel 14: Funktionen der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters**

- Sie/er bewahrt und verwaltet das Guthaben von SUPPORT ET PARTAGE
- Sie/er prüft die Kassen und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres.

### **§ 7 - Artikel 15: Besondere Vorschriften der verschiedenen Funktionen des Vorstandes**

- Ein Vorstandmitglied wird amtsunfähig durch längerfristige Krankheit, Todesfall, Rücktritt oder Verlassen der Bundesrepublik Deutschland.
- Pflichtverletzung: jedes unverantwortliche Benehmen eines Vorstandsmitglieds, das als unvereinbar mit den Statuten und seinen Funktionen innerhalb von SUPPORT ET PARTAGE betrachtet wird, stellt eine eindeutige Pflichtverletzung dar. Bei Pflichtverletzung muss das betreffende Vorstandmitglied zurücktreten.

### **§ 8: BEURKUNDUNG**

#### **§ 8 - Artikel 1**

Von gefassten Beschlüssen der Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen.

#### **§ 8 - Artikel 2**

Die Niederschriften sind vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 9: FINANZIELLE MITTEL**

Die finanzielle Mittel des Vereins bestehen aus:

- Anmeldegebühren
- Jährlichen Mitgliedsbeiträgen
- Spenden, Subventionen und öffentlichen Hilfen

### **§ 10: AUFLÖSUNG DES VEREINS**

#### **§ 10 - Artikel 1**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein und der Antrag muss eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten.

#### **§ 10 - Artikel 2**

Wenn bei Antrag auf Auflösung das Quorum von 2/3 der Mitglieder nicht erreicht wird, wird eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der darauffolgenden 15 Tage anberaumt. Sie ist dann ohne besonderes Quorum beschlussfähig.

#### **§ 10 - Artikel 3**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Völkerverständigung.

#### **§ 10 - Artikel 4**

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.